

Satzung des Vereins: „Eltern für Kinder“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eltern für Kinder“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 48361 Beelen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster unter VR 60586 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und die Förderung der Jugendhilfe. (§ 52 (2) Nr.4 AO und § 52 (2) Nr.7 AO)
- (3) Der Verein setzt sich zum Ziel, unmittelbar und für die Zukunft an der Versorgung der Gemeinde Beelen mit einer ausreichenden Anzahl von Kindergarten- und Kindertagesstättenplätzen mitzuwirken.
- (4) **Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft der Einrichtungen:**
 - a) **Friedrich Fröbel Kindertagesstätte, Borgkamp 14, 48361 Beelen,**
 - b) **Alexe Hegemann Kindertagesstätte & Beelener Familienzentrum, Sudwiese 13, 48361 Beelen,**
 - c) **Spieltreff, Osthoff 9, 48361 Beelen,**
 - d) **Kita Wawuschels, Buchenweg 35, 59320 Ennigerloh**
 - e) **Kita Drosselnest, Drosselgrund 5, 59320 Ennigerloh/Enniger**

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Unentgeltlich Tätigen kann für besondere Funktionen und andere nebenberufliche Tätigkeiten im Verein eine pauschale Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG oder eine andere Vergütung die im Sinne des §55 Abs. 1Nr. 3 AO angemessen ist, gezahlt werden. Voraussetzung ist jeweils ein Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder, soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, deren Kinder die vom Verein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder besuchen. Jede Familie hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie entscheidet insbesondere über:
 - Wahl, Abwahl und Entlassung des Aufsichtsrates
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- (5) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Drei von sechs Mitgliedern werden bei der Erstwahl für ein Jahr gewählt. Die ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Zum Aufsichtsrat gehören 3 Vertreter der Gemeinde, die von dieser benannt werden. Diese können sich durch Gemeindevertreter vertreten lassen.
- (6) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,
 - die Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden,
 - Genehmigung der Vergütung der Mitarbeiter/in und Vorstand im Rahmen der Jahresabrechnung,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss,
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins,
 - Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitglieder-versammlung,
- (7) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (8) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (10) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungs-befugt (§ 26 BGB). Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn die/der 1.Vorsitzende/Vorsitzender verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der

Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellen des Jahresvoranschlags, Jahresabschluss und Jahresrechnung,
- Fachaufsicht und Führung über die Arbeitsbereiche und die Betriebe des Vereins,
- Verwaltung und Personalverantwortung,
- Mitglied im Rat der Kitaeinrichtungen,

Folgende Geschäfte darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

- Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
 - Vornahme von Veränderungen an Gebäuden, deren Aufwand 5.000,00 € übersteigt,
 - Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - Einstellung von leitenden Angestellten,
- (5) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem(der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vereinsbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft in Beelen (Friedrich Fröbel Kita, Alexe Hegemann Kita, Spieltreff) an die Gemeinde Beelen zwecks Verwendung für die Fortführung der Einrichtungen des Vereins.
- (3) Das Vermögen und das Inventar der Kita Wawuschels in Ennigerloh und der Kita Drosselnest in Ennigerloh/Enniger fallen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, wobei dieser diese ausschließlich für caritative Zwecke verwenden darf.

Tag der Errichtung der geänderten Satzung des Vereins „Eltern für Kinder“ e.V.

Beelen, den 28.03.2017